



BEGLEITETER UMGANG

Für die Umgangs-
begleitung stehen
die pädagogischen
Räume des Trägers
zur Verfügung.



www.kompetenz-jugend.de

Die Kompetenz Jugendhilfe gGmbH ist ein freier Träger der Jugendhilfe mit Schwerpunkt in der ambulanten sozialpädagogischen Arbeit (Hilfe zur Erziehung). Aus unserem Selbstverständnis heraus, professionelle sozialpädagogische Jugendhilfe zu leisten, arbeiten wir

kultursensibel und ressourcenorientiert. Sprache, Gepflogenheiten und der kulturelle Hintergrund der Familien fließen in unsere systemische Arbeit ein. Wir bieten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien berlinweit Unterstützung und Beratung in dem Leistungsbereich §§ 27 ff. SGB VIII an.

Unser Team besteht aus berufserfahrenen Sozialpädagog*innen und Psycholog*innen.

UNSER ANGEBOT

- **Begleiteter Umgang (im engeren Sinne)**
Um Kinder vor einer indirekten Gefährdung zu schützen – etwa bei einem hohen Konfliktniveau zwischen den Eltern und fehlender elterlicher Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft.

- **Begleitete Umgangsanhahnung**
Als besondere Hilfestellung zur Herstellung eines guten Kontaktes und zur Verbesserung der Beziehungsqualität – etwa bei längeren

Kontaktunterbrechungen um die Beziehung wiederherzustellen.

- **Begleitete Übergabe**
Um wiederholte Konflikte zwischen den Eltern während der Übergabe zu verhindern, wird ein Zusammentreffen unterbunden. Das Kind wird vom betreuenden Elternteil in den Räumen des Trägers einer Fachkraft übergeben und dort von dem anderen Elternteil abgeholt.

- **Kontrollierter Umgang**
Zum Schutz des Kindes vor Gefährdungen – etwa in Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch, von körperlicher und seelischer Misshandlung oder der Gefahr einer Kindesentführung. Der Umgang findet ausschließlich unter Anwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft in den Räumen des Trägers statt.

INNERHALB DER UMGANGS- BEGLEITUNG BIETEN WIR

- **Vorbereitung der Kinder und Eltern auf die Gestaltung der Umgangskontakte**
- **Erstellung einer schriftlichen Umgangsvereinbarung sowie Unterstützung bei der Einhaltung der gemeinsam erstellten Absprachen**
- **Stärkung der Kommunikationsfähigkeit zwischen den Eltern**
- **Unterstützung bei der Verselbstständigung der Umgangskontakte**
- **Ausrichtung der elterlichen Aufmerksamkeit auf das Wohl des Kindes**
- **Elternberatung und Reflexion der Umgangskontakte in separaten und gemeinsamen Gesprächen**
- **In schwierigen Konfliktsituationen werden eine Umgangsbegleiterin und ein Umgangsbegleiter eingesetzt**
- **Die Möglichkeit den Umgang flexibel zu vereinbaren, sodass die zeitliche Gestaltung an die Bedürfnisse der Kinder und Erwachsenen angepasst werden kann.**
- **Kindgerecht eingerichtete Räume und eine Küche zur Mitbenutzung**

GESETZLICHER RAHMEN

Nach § 1684 BGB hat jedes Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist umgekehrt zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Weiter haben nichtelterliche Bezugspersonen nach § 1685 und § 1686a BGB ein Umgangsrecht, wenn sie dem Kind nahe stehen und der Umgang dessen Wohl dient. In bestimmten Fällen kann das Familiengericht anordnen, dass ein Umgang nur begleitet stattfinden

darf, d.h. nur wenn eine neutrale dritte Person anwesend ist. § 18 Abs. 3 SGB VIII besagt, dass Kinder, Jugendliche, Eltern sowie andere Umgangsberechtigte Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechtes haben. Bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.